



[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Durchführungsbestimmungen
des Landeskirchenamtes
zu § 8 und § 9 der ARR-Ü-Konf
(Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und
zur Regelung des Übergangsrechts)

vom 5. November 2010

Stand: 5. November 2010

Inhalt:

A. Allgemeines	3
B. Hinweise zu den neuen Regelungen der § 8 und 9 ARR-Ü-Konf.....	3
1. § 8 Absatz 3 und 5 ARR-Ü-Konf (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) (§ 1 Nr. 1 der 4. Änderung der ARR-Ü-Konf)	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Schriftlicher Antrag	4
1.3 In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete Mitarbeiterinnen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 ARR-Ü-Konf)	4
1.4 In die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiterinnen (§ 8 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 2 ARR-Ü-Konf)	5
1.4.1 Allgemeines	5
1.4.2 Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des neuen Vergleichsentgelts	6
1.4.3 Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, Stufenlaufzeit	8
1.5 Anwendung auf Lehrerinnen (§ 8 Absatz 5 Satz 4 ARR-Ü-Konf)	9
1.6 Erreichen des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs am 1. Januar 2011	9
2. § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b und c ARR-Ü-Konf (Vergütungsgruppenzulagen) (§ 1 Nr. 2 der 4. Änderung der ARR-Ü-Konf)	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Bisherige Ausgestaltung des § 9 ARR-Ü-Konf.....	10
2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Besitzstandszahlungen (§ 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 ARR-Ü-Konf)	10
2.4 Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a ARR-Ü-Konf)	11
2.5 Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (§ 9 Absatz 3 ARR-Ü-Konf)	12
2.5.1 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg vor dem 31. Dezember 2008 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b ARR-Ü-Konf n.F.)	12
2.5.2 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2010 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe c ARR-Ü-Konf)	13

A. Allgemeines

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hatte am 4. November 2009 mit den Regelungen zur Übernahme des Tarifergebnisses 2009 für den TV-L-Bereich bereits beschlossen, dass die Regelungen der §§ 8 und 9 des TVÜ-L entsprechend ab dem 1. Januar 2011 in die ARR-Ü-Konf übernommen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt für den Geltungsbereich der DienstVO noch keine neue Entgeltordnung vorliegt (vgl. *Anmerkungen zu §§ 8 und 9 ARR-Ü-Konf i.d. bis zum 28. Februar 2013 geltenden Fassung*).

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst ist am 1. Juli 2010 eine neue Entgeltordnung in Kraft getreten. Eine neue Entgeltordnung für die anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Geltungsbereich der DienstVO kann jedoch zum 1. Januar 2011 nicht mehr verwirklicht werden.

Deshalb hat die ADK ihren vorgenannten grundsätzlichen Beschluss mit der 4. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 20. September 2010 in die entsprechenden Einzel-Regelungen der ARR-Ü-Konf umgesetzt. Mit diesen Regelungen werden für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, **die am 1. Januar 2009 in das neue Tarifwerk übergeleitet wurden** und am 1. Januar 2011 unter den Geltungsbereich der ARR-Ü-Konf fallen, **auf Antrag**

- der Zeitraum für die Besitzstände für Höhergruppierungen im Rahmen eines ausstehenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs (§ 8 Abs. 3 ARR-Ü-Konf) bis zum 28. Februar 2013 verlängert,
- Ansprüche auf eine ausstehende Vergütungsgruppenzulage auch ohne das Erreichen des hälftigen Zeitablaufs am 1. Januar 2009 erfüllt, sofern die Vergütungsgruppenzulage nach dem bisherigen Recht (§ 9 Abs. 2 ARR-Ü-Konf) bis zum 28. Februar 2013 zustehen würde.

B. Hinweise zu den neuen Regelungen der § 8 und 9 ARR-Ü-Konf

Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1. § 8 Absatz 3 und 5 ARR-Ü-Konf (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) (§ 1 Nr. 1 der 4. Änderung der ARR-Ü-Konf)

1.1 Allgemeines

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind im TV-L abgeschafft worden, gleiches gilt grundsätzlich für Vergütungsgruppenzulagen (vgl. § 15 Absatz 5 ARR-Ü-Konf). Für übergeleitete ehemalige Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 31. Dezember 2008 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung in § 8 ARR-Ü-Konf.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 ARR-Ü-Konf, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 3 ARR-Ü-Konf, werden diese Angestellten auch nach dem 31. Dezember 2008 höhergruppiert. In den Fällen des § 8 Absatz 2 ARR-Ü-Konf, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 3 ARR-Ü-Konf, wird eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts vorgenommen; die Mitarbeiterinnen bleiben jedoch weiterhin ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Durch die 4. Änderung der ARR-Ü-Konf hat die ADK § 8 Absatz 3 ARR-Ü-Konf neu gefasst und die besonderen Regelungen für Lehrkräfte in § 8 Absatz 5 ARR-Ü-Konf ergänzt.

Hierdurch wurden die jeweils bis zum 31. Dezember 2010 laufenden Fristen bis zum 28. Februar 2013 verlängert und insoweit auf das so genannte Hältigkeitserfordernis (sog. 50%-Klausel) verzichtet. **Dies bedeutet, dass ein - antragsabhängiger - Anspruch nunmehr auch für die Mitarbeiterinnen besteht, die bei Fortgeltung des BAT nach dem 31. Dezember 2010 bis spätestens zum 28. Februar 2013 höhergruppiert worden wären. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag 31. Dezember 2008 erfüllt war.**

Die Änderungen der ARR-Ü-Konf treten **zum 1. Januar 2011 in Kraft.**

Die Fälle, in denen Aufstiege im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 nach § 8 ARR-Ü-Konf a.F. durch Höhergruppierung oder Neuberechnung des Vergleichsentgelts bereits berücksichtigt worden sind, sind von den Änderungen der ARR-Ü-Konf nicht betroffen und müssen daher nicht neu berechnet werden.

Die Neuregelung des § 8 Absatz 3 ARR-Ü-Konf **unterscheidet** - wie schon bisher - danach, ob es sich

- um Fälle des § 8 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf (Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe; *hierzu unter Ziffer 1.3*) oder
- um Fälle des § 8 Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf (Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe, Neuberechnung des Vergleichsentgelts und Zuordnung zu einer (neuen) individuellen Zwischen- bzw. Endstufe; *hierzu unter Ziffer 1.4*)

handelt.

In jedem Fall ist jedoch ein schriftlicher Antrag der Mitarbeiterinnen erforderlich (hierzu unter Ziffer 1.2)

1.2 Schriftlicher Antrag

Mitarbeiterinnen, die von den erweiterten Besitzständen des § 8 ARR-Ü-Konf Gebrauch machen wollen, **müssen ihre Ansprüche schriftlich geltend machen. Grundsätzlich** muss der Antrag zu dem individuellen Zeitpunkt gestellt sein, zu dem die Mitarbeiterin bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wäre; die Ausschlussfrist gemäß § 27 DienstVO i.V.m. § 37 TV-L beginnt in diesen Fällen zu dem jeweils individuell maßgeblichen Zeitpunkt.

1.3 In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete Mitarbeiterinnen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 ARR-Ü-Konf)

Mitarbeiterinnen, die

- aus dem Geltungsbereich des BAT zum 1. Januar 2009 in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und
- die **spätestens zum 28. Februar 2013** wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung vorgenommen worden wäre, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert (§ 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf). **Wegen des Verzichts auf das so genannte Hältigkeitserfordernis (50%-Regel)** findet die Höhergruppierung unabhängig davon statt, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag 1. Januar 2009 erfüllt ist. Alle anderen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 ARR-Ü-Konf müssen weiter vorliegen. Insbesondere muss zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die diesen Aufstieg nach altem Recht ermöglicht hätte. Bei Höhergruppierungen aus Vergütungsgruppe VIII in Vergütungsgruppe VII BAT sowie aus Vergütungsgruppe VIb in Vergütungsgruppe Vc BAT sind die Mitarbeiterinnen in die jeweils übernächste Entgeltgruppe (E 5 bzw. E 8) einzu-

gruppieren (§ 8 Absatz 1 Satz 2 ARR-Ü-Konf); für die Stufenzuordnung findet die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L Anwendung.

Mit der Höhergruppierung beginnt in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Soweit Mitarbeiterinnen am 1. Januar 2009 bereits die Hälfte der Aufstiegszeit zurückgelegt haben, richtet sich deren Höhergruppierung weiterhin allein nach § 8 Absatz 1 ARR-Ü-Konf; das Antragsersfordernis (vgl. hierzu Ziffer 1.2) gilt hier nicht.

Beispiel 1:

Eine Mitarbeiterin in der Entgeltgruppe 6 Stufe 4 mit achtjährigem Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vergütungsgruppe Vc BAT erreicht am 1. Februar 2013 den individuellen Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wäre. Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. Januar 2009 hatte die Mitarbeiterin 3 Jahre und 11 Monate der Aufstiegszeit zurückgelegt; also weniger als die Hälfte. Sie hatte daher nach der bisherigen tarifvertraglichen Regelung keinen Anspruch auf Besitzstand gemäß § 8 Absatz 1 ARR-Ü-Konf.

Wegen des Verzichts auf das Hälfteerfordernis für Aufstiege, die nach früherem Tarifrecht bis 28. Februar 2013 erfolgt wären, besteht ein Anspruch gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 ARR-Ü-Konf, wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf erfüllt sind; insbesondere die erforderliche Bewährung. Auf schriftlichen Antrag der Mitarbeiterin wird sie am 1. Februar 2013 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert. Dort wird sie gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 TV-L der Stufe 3 zugeordnet. Die Stufe in der höheren Entgeltgruppe wird in einem Zug festgestellt, die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L findet Anwendung. Am 1. Februar 2013 beginnt auch die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

Beispiel 2:

Eine Mitarbeiterin übt seit dem 1. November 2008 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc BAT aus, aus der ein dreijähriger Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT folgt. Die Mitarbeiterin wurde in die Entgeltgruppe 8 übergeleitet.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. Januar 2009 hatte die Mitarbeiterin erst 2 Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 1 ARR-Ü-Konf bestand nicht, da am 1. Januar 2009 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war und die Mitarbeiterin auch nicht nach § 8 Absatz 3 ARR-Ü-Konf a.F. bis spätestens 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wäre.

Die dreijährige Bewährungszeit ist mit Ablauf des 31. Oktober 2011 zurückgelegt. Auf ihren schriftlichen Antrag wird die Mitarbeiterin aufgrund der Neuregelung zum 1. November 2011 in die Entgeltgruppe 9 höhergruppiert.

1.4 In die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiterinnen (§ 8 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 2 ARR-Ü-Konf)

1.4.1 Allgemeines

Für Mitarbeiterinnen, die

- aus dem Geltungsbereich des BAT zum 1. Januar 2009 in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet worden sind und
- die spätestens zum 28. Februar 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären,

richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Rechtsfolge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 ARR-Ü-Konf im Wesentlichen nach den Regeln des § 8 Absatz 2 ARR-Ü-Konf. Auch

wenn § 8 Absatz 2 ARR-Ü-Konf nach dem 31. Dezember 2010 keine eigenständige Bedeutung mehr hat, finden in diesen Fällen die Voraussetzungen in § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 ARR-Ü-Konf weiterhin Anwendung.

Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 werden nicht – wie auch nach der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Regelung – in die nächsthöhere Entgeltgruppe eingruppiert, sondern sie werden **einer neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet**. Diese ergibt sich aus der Summe des Tabellenentgelts zum individuellen Aufstiegszeitpunkt und einem so genannten Höhergruppierungsgewinn (§ 8 Absatz 3 Satz 2 ARR-Ü-Konf). Bei Mitarbeiterinnen, die sich bereits in einer individuellen Endstufe befinden, erhöht sich dieser Betrag um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn (§ 8 Absatz 3 Satz 3 ARR-Ü-Konf).

Neuberechnungen werden jedoch nur durchgeführt, wenn dies von den **Mitarbeiterinnen schriftlich beantragt** wird (siehe Ziffer 1.2).

1.4.2 Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des neuen Vergleichsentgelts

Der Höhergruppierungsgewinn wird ermittelt, indem das Vergleichsentgelt zum 31. Dezember 2008, mit dem die Mitarbeiterin gemäß § 5 ARR-Ü-Konf übergeleitet worden ist (ohne Höhergruppierung), einem (fiktiven) Vergleichsentgelt gegenübergestellt wird. Dieses (fiktive) Vergleichsentgelt ist das Entgelt, das sich nach § 5 ARR-Ü-Konf ergeben hätte, wenn die Mitarbeiterin zum 31. Dezember 2008 bereits nach BAT in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. Die Differenz ergibt den Höhergruppierungsgewinn, den die Mitarbeiterin ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt zusätzlich zu ihrem in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) erhält.

In jedem Einzelfall ist eine Neuberechnung des fiktiven Vergleichsentgelts durchzuführen. Bei dieser fiktiven Betrachtung ist auf die zuletzt gültigen BAT-Tabellen und Beträge zum Stand 1. Mai 2004 (Grundvergütung, Ortszuschlag, Allgemeine Zulage) sowie auf die persönlichen Verhältnisse zum Stand 31. Dezember 2008 (Lebensaltersstufe, Ortszuschlag) abzustellen (vgl. *Durchführungsbestimmungen vom 7.10.2008 zur ARR-Ü-Konf Ziff. 5 ff.*). Nach dem 31. Dezember 2008 eingetretene Veränderungen, z.B. Eheschließung oder Erreichen einer höheren Lebensaltersstufe, finden keine Berücksichtigung mehr.

Beispiel 1:

Ein zum Zeitpunkt der Überleitung verheirateter Mitarbeiter übt seit dem 1. Juni 2007 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach vierjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde der Mitarbeiter unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 31, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.515,00 € in die Entgeltgruppe 9, individuelle Zwischenstufe 3+. Am 1. Januar 2011 steigt der Mitarbeiter in die nächsthöhere reguläre Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.970,73 € auf (die Entgelterhöhungen zum 1. September 2009 und zum 1. März 2010 sind berücksichtigt).

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. Januar 2009 hatte der Mitarbeiter 1 Jahr und 7 Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 ARR-Ü-Konf bestand nicht, da am 1. Januar 2009 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters wird zum 1. Juni 2011 das Vergleichsentgelts neu berechnet, indem das bisherige Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 245,00 €.

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LAsT 31, OZ 2, allg. Zulage:	2.760,00 €
Vergleichsentgelt VergGr Vb, LAsT 31, OZ 2, allg. Zulage:	2.515,00 €
Differenz (Höhergruppierungsgewinn):	245,00 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 4 vor dem 1. Juni 2011 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ von 3.215,73 € (zwischen Stufe 4 = 2.970,70 € und Stufe 5 = 3.241,74 €).

Beispiel 2:

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung ledige Mitarbeiterin übt seit dem 1. Februar 2005 eine nach Vergütungsgruppe IVb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach achtjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVa BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Mitarbeiterin unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IVb, Lebensaltersstufe 33, des Ortszuschlags der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.725,00 € in die Entgeltgruppe 10, Stufe 2+. Am 1. Januar 2011 rückte die Mitarbeiterin in Stufe 3 auf mit einem Tabellenentgelt, das in Folge der Tarifierhöhungen zum 1. September 2009 und zum 1. März 2010 3.048,90 € beträgt.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. Januar 2009 hatte die Mitarbeiterin 3 Jahre und 11 Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 ARR-Ü-Konf bestand nicht, da am 1. Januar 2009 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Mitarbeiterin wird zum 1. Februar 2013 das Vergleichsentgelt neu berechnet, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 265,00 €.

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVa, LAsT 33, OZ 1, allg. Zulage:	2.990,00 €
Vergleichsentgelt VergGr IVb, LAsT 33, OZ 1, allg. Zulage:	2.725,00 €
Differenz (Höhergruppierungsgewinn):	265,00 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 3 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ mit einem Entgelt von 3.313,90 € (zwischen Stufe 4 = 3.262,59 € und Stufe 5 = 3.669,11 €). Die Mitarbeiterin überspringt also den Betrag der regulären Stufe 4! Die Laufzeit in Stufe 4+ beginnt am 1. Februar 2013, sie steigt zum 1. Februar 2017 in die Stufe 5 auf.

Beispiel 3:

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung verheiratete Mitarbeiterin übt seit dem 1. Februar 2007 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach sechsjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Mitarbeiterin unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 41, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.825,00 € in die Entgeltgruppe 9, Stufe 4+. Am 1. Januar 2011 rückt die Mitarbeiterin in Stufe 5 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.241,74 €.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. Januar 2009 hatte die Mitarbeiterin 1 Jahr und 11 Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 ARR-Ü-Konf bestand nicht, da am 1. Januar 2009 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Mitarbeiterin wird zum 1. Februar 2013 das Vergleichsentgelt neu berechnet, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 295,00 €.

<i>(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LAsT 41, OZ 2, allg. Zulage:</i>	3.120,00 €
<i>Vergleichsentgelt VergGr Vb, LAsT 41, OZ 2, allg. Zulage:</i>	2.825,00 €
<i>Differenz (Höhergruppierungsgewinn):</i>	295,00 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 5 ergibt sich eine neue individuelle Endstufe 5+ mit einem Entgelt von 3.536,74 € (mehr als Stufe 5 = 3.241,74 €).

Bei Teilzeitbeschäftigten ist das neue (fiktive) Vergleichsentgelt mit dem Höhergruppierungsgewinn ebenso wie das Vergleichsentgelt zum 31. Dezember 2008 auf der Grundlage einer entsprechenden Vollbeschäftigten zu ermitteln (vgl. § 5 Absatz 5 ARR-Ü-Konf sowie Anmerkung dazu). Der auf Vollzeitbasis errechnete Betrag ist sodann zum individuellen Aufstiegszeitpunkt entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Teilzeitumfang zu kürzen (§ 24 Absatz 2 TV-L).

Beispiel 4:

Der Mitarbeiter im Beispiel 1 (Entgeltgruppe 9, Stufe 4) war im Zeitpunkt der Überleitung mit 75 v.H. beschäftigt. Sein Entgelt nach der Überleitung betrug 1.886,25 € (75 v.H. aus 2.515,00 €). Vom 1. Juni 2011 an arbeitet der Mitarbeiter mit 80 v.H. Sein Entgelt beträgt seit diesem Zeitpunkt 2.376,58 € (80 v.H. aus 2.970,73 €).

Die neue individuelle Zwischenstufe nach der fiktiven Höhergruppierung des Mitarbeiters zum 1. Juni 2011 beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 3.215,73 €. Das Entgelt des mit 80 v.H. Beschäftigten beträgt 2.572,58 € (80 v.H. aus 3.215,73 €).

1.4.3 Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, Stufenlaufzeit

Die Mitarbeiterin wird ab dem individuellen Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung vollzogen worden wäre, mit ihrem höheren Entgelt (Tabellenentgelt plus individuellen Höhergruppierungsgewinn; vgl. Ziffer 1.4.2) einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet.

Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufen nehmen nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 4 ARR-Ü-Konf an allgemeinen Entgeltanpassungen teil (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 4 ARR-Ü-Konf).

Die Stufenlaufzeit für den Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere Stufe unterscheidet sich danach, ob mit dem Höhergruppierungsgewinn eine reguläre Stufe überschritten wird oder nicht. Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Anwendung dieser tariflichen Regelung:

Beispiel 1:

Eine Mitarbeiterin im Kirchenamt erhält ab dem 1. Januar 2011 ein Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 3. Ab 1. April 2012 erhält sie aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz ARR-Ü-Konf einen Höhergruppierungsgewinn, der zusammen mit ihrem bisherigen Tabellenentgelt eine individuelle Zwischenstufe 4+ bildet. Sie überspringt also die nächste reguläre Stufe. Nach vierjähriger Stufenlaufzeit in der individuellen Zwischenstufe (4+) steigt die Mitarbeiterin am 1. April 2016 in die Stufe 5 auf.

Beispiel 2:

Ein Mitarbeiter im Kirchenkreis erhält ab dem 1. Januar 2011 ein Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 4. Ab 1. Oktober 2011 erhält er aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz ARR-Ü-Konf einen Höhergruppierungsgewinn, der zusammen mit seinem bisherigen Tabellenentgelt eine individuelle Zwischenstufe 4+ bildet. Nach insgesamt vierjähriger Verweildauer in der Stufe 4 und der individuellen Zwischenstufe (4+) steigt der Beschäftigte am 1. Januar 2015 in die Stufe 5 auf.

Bei Höher- und Herabgruppierungen aus einer nach § 8 Absatz 3 ARR-Ü-Konf n.F. neu gebildeten individuellen Zwischen- und Endstufe sind – während der Stufenlaufzeit (*siehe Beispiele in Ziffer 1.4.3*) – die Regelungen in § 6 Absatz 2 und 4 ARR-Ü-Konf entsprechend anzuwenden.

1.5 Anwendung auf Lehrerinnen (§ 8 Absatz 5 Satz 4 ARR-Ü-Konf)

Die bis zum 28. Februar 2013 verlängerten Regelungen über Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiege des § 8 Absatz 3 ARR-Ü-Konf gelten ebenfalls für Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT fallen (siehe neu angefügten Satz 4 zu § 8 Absatz 5 ARR-Ü-Konf).

1.6 Erreichen des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs am 1. Januar 2011

Die Mitarbeiterinnen, die gemäß § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 ARR-Ü-Konf am 31. Dezember 2010 einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2011 in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf (vgl. Durchführungsbestimmungen zur ARR-Ü-Konf Ziff. 6.2 und 8.2).

Erfüllen diese Mitarbeiterinnen am 1. Januar 2011 gemäß § 8 ARR-Ü-Konf **auch** die Voraussetzungen für einen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg, werden sie zunächst in ihrer Entgeltgruppe der betragsmäßig nächsthöheren regulären Stufe zugeordnet. Sodann wird die Stufenzuordnung infolge des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs vorgenommen:

- Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 werden in die betreffende Entgeltgruppe höhergruppiert; die Stufenzuordnung richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 TV-L (vgl. Durchführungsbestimmungen zum TV-L Ziff. 17.4).
- Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 werden entsprechend ihrem individuellen Entgelt (reguläres Tabellenentgelt ab 1.1.2011 plus individuellen Höhergruppierungsgewinn) einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet (vgl. 1.4.3).

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Durchführungsbestimmungen zu § 17 TV-L Ziff. 17.4.1 (*Zusammentreffen von Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe und Höhergruppierung im selben Monat*).

2. § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b und c ARR-Ü-Konf (Vergütungsgruppenzulagen) (§ 1 Nr. 2 der 4. Änderung der ARR-Ü-Konf)

2.1 Allgemeines

Parallel zu den Regelungen in § 8 Absatz 3 und 5 ARR-Ü-Konf hat die ADK durch die 4. Änderung der ARR-Ü-Konf auch die Übergangsregelungen in § 9 ARR-Ü-Konf (Vergütungsgruppenzulagen) angepasst. Dem § 9 ARR-Ü-Konf wurden der Absatz 2a und der Absatz 3 Buchstabe c neu hinzugefügt; § 9 Absatz 3 Buchstabe b ARR-Ü-Konf wurde neu gefasst.

Hinsichtlich des Inkrafttretens und der Dauer der verlängerten Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.1 verwiesen, die entsprechend Anwendung finden.

Auch in den Fällen des § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstaben b und c ARR-Ü-Konf gilt, dass Mitarbeiterinnen, die von den erweiterten Besitzständen des § 9 ARR-Ü-Konf Gebrauch machen wollen, **ihre Ansprüche schriftlich geltend machen müssen**. Die Ausführungen zum Antragserfordernis in Ziffer 1.2 gelten entsprechend.

Eine Ausnahme gilt lediglich in Fällen des § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 1. Alternative ARR-Ü-Konf, wonach ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 bereits erfolgt ist und am 1. Januar 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss. Dies sind Fälle, die bereits von § 9 Absatz 3 Buchstabe b ARR-Ü-Konf - alte Fassung (a.F.) - erfasst wurden und für die ein Antragserfordernis bislang auch nicht bestand.

2.2 Bisherige Ausgestaltung des § 9 ARR-Ü-Konf

In den bisherigen Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen war - vorausgesetzt die allgemeinen Voraussetzungen waren erfüllt - Folgendes geregelt, und zwar ohne Antragserfordernis:

- Vergütungsgruppenzulagen, die übergeleiteten ehemaligen Angestellten am 31. Dezember 2008 bereits zustanden, werden als Besitzstandszulage weitergezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach früherem Recht weiterhin bestehen (vgl. § 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 4 ARR-Ü-Konf).
- Übergeleitete ehemalige Angestellte, die nach dem 31. Dezember 2008 die erforderliche Zeit für eine Vergütungsgruppenzulage, die nach früherem Tarifrecht ohne vorausgegangenen Fallgruppenaufstieg erreicht worden wäre, bereits zur Hälfte erfüllt hatten (sog. 50%-Regelung), erhalten diese ab dem individuellen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts zugestanden hätte, als Besitzstandszulage (vgl. § 9 Absatz 2 i.V.m. Absatz 4 ARR-Ü-Konf).
- Ehemalige Angestellte, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind und die bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg, der zum Zeitpunkt der Überleitung noch nicht erreicht war, eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, werden zum individuellen Zeitpunkt nach den Regeln des § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 ARR-Ü-Konf (ohne Anwendung der 50%-Regelung) höhergruppiert (§ 9 Absatz 3 Buchstabe a i.V.m. Absatz 4 ARR-Ü-Konf). Eine Besitzstandszulage für eine spätere Vergütungsgruppenzulage steht nicht mehr zu.
- Übergeleitete ehemalige Angestellte aller Entgeltgruppen, die den für die Vergütungsgruppenzulage erforderlichen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogen hatten, erhalten die Vergütungszulage zum individuellen Zeitpunkt, wenn am 1. Januar 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt war (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b i.V.m. Absatz 4 ARR-Ü-Konf).

Durch die Neuregelung unverändert geblieben ist die Weiterzahlung einer zum Zeitpunkt der Überleitung bereits zustehenden Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage (§ 9 Absatz 1 ARR-Ü-Konf). Modifiziert wurden aber die Regelungen für das Erreichen einer Besitzstandszulage anstelle der Vergütungsgruppenzulage, und zwar sowohl ohne vorhergehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a ARR-Ü-Konf; *hierzu unter Ziffer 2.4*) als auch nach einem Aufstieg (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b und c ARR-Ü-Konf; *hierzu unter Ziffer 2.5*).

Die Neuregelungen folgen der bisherigen Systematik des § 9 ARR-Ü-Konf; **sie sind jedoch nur auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Mitarbeiterin anzuwenden.**

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Besitzstandszahlungen (§ 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 ARR-Ü-Konf)

Wegen der jeweiligen Verweise auf § 9 Absatz 2 ARR-Ü-Konf sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der gesicherten Vergütungsgruppenzulage für

alle neuen Fallvarianten weitgehend einheitlich geregelt; die Dauer ihrer Zahlung richtet sich ebenfalls einheitlich nach § 9 Absatz 4 ARR-Ü-Konf. Für den Anspruch auf einen Besitzstand müssen daher die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 2. und 3. Spiegelstrich ARR-Ü-Konf vorliegen.

Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2008 zugestanden hätte (§ 9 Absatz 2 Satz 2 ARR-Ü-Konf). Es ist also auch hier zur Berechnung auf die im Geltungsbereich des BAT zuletzt gültigen Beträge zuzüglich einer tariflichen Steigerung von 2,9 v.H. (§ 9 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü-Konf) abzustellen.

Eine solchermaßen berechnete Vergütungsgruppenzulage ist infolge der Tarifsteigerungen wie folgt fortzuentwickeln:

- mit Wirkung vom 1. September 2009 um 3,0 v.H. und
- mit Wirkung vom 1. März 2010 um 1,2 v.H.

(vgl. Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 ARR-Ü-Konf).

Die Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen (§ 9 Absatz 4 ARR-Ü-Konf).

Wie nach der bisherigen Rechtslage, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (hierzu unter Ziffer 2.4) oder eine Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen solchen Aufstieg (hierzu unter Ziffer 2.5) handelt.

2.4 Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a ARR-Ü-Konf)

Sofern am 1. Januar 2009 die Hälfte der für die Vergütungsgruppenzulage erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt war, findet die bisherige Regelung des § 9 Absatz 2 ARR-Ü-Konf weiterhin Anwendung, d.h. die Besitzstandszulage steht ab Vollendung der „Aufstiegszeit“ unter den weiteren Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 ARR-Ü-Konf zu, ohne dass es hierzu eines Antrags der Mitarbeiterin bedarf. Insoweit hat es keinerlei Änderungen der bisherigen Regelungen in § 9 Absatz 2 ARR-Ü-Konf gegeben.

Nach dem neuen Absatz 2a haben die Mitarbeiterinnen - **auf schriftlichen Antrag** - auch dann noch einen Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage, wenn sie am 1. Januar 2009 zwar noch nicht die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit für die Vergütungsgruppenzulage zurückgelegt hatten, aber bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage spätestens zum 28. Februar 2013 erfüllt hätten.

Zahlungen nach § 9 Absatz 2a ARR-Ü-Konf können nur unter Beachtung der Ausschlussfrist gem. § 27 DienstVO i.V.m. § 37 TV-L geleistet werden.

Mitarbeiterinnen, die bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts erst am 1. März 2013 oder später die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllen würden, aber zum 1. Januar 2009 noch nicht die Hälfte der erforderlichen Zeit für die Vergütungsgruppenzulage erfüllt hatten, werden von der Neuregelung nicht erfasst.

Beispiel:

Eine ehemalige Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1 a BAT ist am 1. Januar 2009 in den TV-L übergeleitet worden; diese Tätigkeiten sind ihr am 1. Februar 2007 übertragen worden. Aus dieser Tätigkeit hätte ihr bei Fortgeltung des BAT nach vierjähriger Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Vb BAT (das wären am 31. Dezember 2008 109,96 € gewesen)

zugestanden. Der individuelle Zeitpunkt, zu dem ihr bei Fortgeltung des BAT eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, ist der 1. Februar 2011. Weil zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L die erforderliche vierjährige Zeit der Bewährung nicht bereits zur Hälfte erfüllt war - die Hälfte der Bewährungszeit wurde erst am 1. Februar 2009 erreicht -, hatte sie keinen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 2 ARR-Ü-Konf.

Nach dem zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden § 9 Absatz 2a ARR-Ü-Konf erfüllt die Mitarbeiterin jedoch nunmehr ab dem 1. Februar 2011 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 2 ARR-Ü-Konf (ein entsprechender schriftlicher Antrag sowie die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2 ARR-Ü-Konf wird vorausgesetzt). Dass sie am Stichtag 1. Januar 2009 die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung nicht erfüllt hat, spielt hierbei keine Rolle. Sie erhält ab dem 1. Februar 2011 eine Besitzstandszulage in Höhe des Betrages, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2008 zugestanden hätte (109,96 €). Nach § 9 Absatz 4 Satz 2 ARR-Ü-Konf und der Anmerkung hierzu erhöht sich dieser Betrag auf 114,62 €.

Hinsichtlich der **Bewährungszulage** für übergeleitete **Angestellte im Schreibdienst** verweisen wir zunächst auf Ziffer 5.1.4 Buchstabe d der Durchführungshinweise zur ARR-Ü-Konf vom 7. Oktober 2008. Danach sind die Anstellungsträger ermächtigt, diese Bewährungszulage außertariflich entsprechend § 9 ARR-Ü-Konf befristet bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung zu gewähren.

Es bestehen auch keine Bedenken, für in den TV-L übergeleitete Mitarbeiterinnen, die bei Fortgeltung des früheren Rechts eine Bewährungszulage (Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT) in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 28. Februar 2013 erhalten hätten, die Regelung des § 9 Absatz 2a ARR-Ü-Konf entsprechend anzuwenden. Den vorgenannten Mitarbeiterinnen, die an Stelle der bisherigen Bewährungszulage eine außertarifliche Besitzstandszulage erhalten, ist schriftlich mitzuteilen, dass im Übrigen die Regelungen des § 9 Absatz 2a und 4 ARR-Ü-Konf entsprechend gelten und dass es sich bei der Zahlung um eine befristete außertarifliche Maßnahme handelt, **die längstens bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung vorgenommen wird.**

2.5 Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (§ 9 Absatz 3 ARR-Ü-Konf)

In § 9 Absatz 3 ARR-Ü-Konf wird danach unterschieden, ob ein vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 erfolgt war (hierzu unter Ziffer 2.5.1) oder spätestens am 31. Dezember 2010 erfolgt ist (hierzu unter Ziffer 2.5.2).

2.5.1 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg vor dem 31. Dezember 2008 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b ARR-Ü-Konf n.F.)

Soweit ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 bereits erfolgt war, sah § 9 Absatz 3 Buchstabe b ARR-Ü-Konf a.F. vor, dass die Vergütungsgruppenzulage dann noch erreicht wurde, wenn am 1. Januar 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt war.

Mit der neuen 2. Alternative in § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 ARR-Ü-Konf ist nunmehr geregelt, dass die Besitzstandszulage - **auf schriftlichen Antrag hin** - auch dann zustehen kann, wenn am 1. Januar 2009 noch nicht die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage (einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg) zurückgelegt war. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage ist in diesem Fall, dass die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts **bis zum 28. Februar 2013 erworben worden wäre.** Wie die

bisherige Regelung gilt auch die Neuregelung nicht nur für die in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleiteten Mitarbeiterinnen, sondern für alle aus der Anlage 1 a zum BAT in den TV-L übergeleiteten ehemaligen Angestellten.

Beispiel 1:

Eine Erzieherin wurde am 1. Dezember 2005 in Vergütungsgruppe VIb eingestellt. Am 1. Dezember 2008 wurde sie nach Vergütungsgruppe Vc höhergruppiert und am 1. Januar 2009 in die Entgeltgruppe 8 übergeleitet.

Am 1. Januar 2009 war weniger als die Hälfte der insgesamt siebenjährigen Aufstiegszeit für die Erlangung der Vergütungsgruppenzulage (dreijährige Bewährung für den Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc, vierjährige Tätigkeit in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc für die Vergütungsgruppenzulage) zurückgelegt, nämlich 3 Jahre und 1 Monat.

Die vierjährige Zeit der Tätigkeit als Erzieherin in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc wird mit Ablauf des 30. November 2012 erreicht. Auf schriftlichen Antrag der Erzieherin steht ihr die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage ab dem 1. Dezember 2012 zu.

Beispiel 2

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sind in Vergütungsgruppe Vb eingruppiert. Nach zweijähriger Bewährung stiegen sie in die Vergütungsgruppe IVb auf und erhielten nach weiterer sechsjähriger Tätigkeit eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6.v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb.

Ein Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit wurde am 1. Februar 2005 in Vergütungsgruppe Vb eingestellt und am 1. Februar 2007 nach entsprechender Bewährung in die Vergütungsgruppe IVb höhergruppiert. Am 1. Januar 2009 wurde er in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet. Zu diesem Zeitpunkt waren von der Gesamtaufstiegszeit von acht Jahren insgesamt 3 Jahre und 11 Monate zurückgelegt. Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 Buchstabe b ARR-Ü-Konf für das Erreichen der Vergütungsgruppenzulage waren nicht erfüllt. Am 1. Februar 2013 vollendet der Mitarbeiter die sechsjährige Tätigkeit nach der Höhergruppierung infolge Bewährung. Auf schriftlichen Antrag erhält der Mitarbeiter von diesem Zeitpunkt an die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage.

Die **Ausschlussfrist** des § 27 DienstVO i.V.m. § 37 TV-L ist zu beachten.

2.5.2 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2010 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe c ARR-Ü-Konf)

Für ehemalige Angestellte, die in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden, und die im Anschluss an einen zum Überleitungszeitpunkt noch nicht erreichten Fallgruppenaufstieg bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts zukünftig noch eine Vergütungsgruppenzulage hätten erreichen können, sieht § 9 Absatz 3 Buchstabe a ARR-Ü-Konf zum individuellen Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, einen Aufstieg in die nächsthöhere bzw. übernächste Entgeltgruppe des TV-L nach den Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 ARR-Ü-Konf vor.

War bislang für diese Fallgestaltung die Zahlung einer Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage ausgeschlossen, sieht § 9 Absatz 3 Buchstabe c ARR-Ü-Konf nunmehr vor, dass Mitarbeiterinnen - **auf schriftlichen Antrag** - die Besitzstandszulage ab dem individuellen Zeitpunkt erhalten, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Überleitung in den TV-L in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 erfolgt ist,
- der Fallgruppenaufstieg nach früherem Tarifrecht spätestens am 31. Dezember 2010 erreicht worden wäre (also tatsächliche Höhergruppierung nach den Regelungen des

§ 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 ARR-Ü-Konf a.F. in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010),

- am 1. Januar 2011 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht war und
- die Vergütungsgruppenzulage nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 3 2. und 3. Spiegelstrich ARR-Ü-Konf bei Fortgeltung des BAT bis zum 28. Februar 2013 erworben worden wäre.

Beispiel 1:

Eine Erzieherin mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT ist am 1. Januar 2009 in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden. Die Tätigkeiten wurden ihr am 1. Februar 2006 übertragen. Bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts hätte sie zum 1. Februar 2009 nach dreijähriger Bewährung einen Fallgruppenaufstieg in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7 erreichen und zum 1. Februar 2013 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage erhalten können.

Nach § 9 Absatz 3 Buchstabe a ARR-Ü-Konf wurde sie zum 1. Februar 2009 in Entgeltgruppe 8 höhergruppiert; eine Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage zum 1. Februar 2013 stand bislang nicht zu. Nach § 9 Absatz 3 Buchstabe c ARR-Ü-Konf kann sie nunmehr die Besitzstandszulage zum 1. Februar 2013 erreichen, weil sie

- *vor dem 1. Januar 2011 den Fallgruppenaufstieg erreicht hätte und tatsächlich zwischen dem 1. Januar 2009 und 31. Dezember 2010 höhergruppiert worden ist,*
- *am 1. Januar 2011 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg (Hälfte von 7 = 3,5 Jahre) mit 4 Jahren und 11 Monaten erreicht hatte und*
- *die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Rechts vor dem 28. Februar 2013, nämlich am 1. Februar 2013, erreicht hätte.*

Beispiel 2:

Eine Erzieherin wurde am 1. Dezember 2007 in Vergütungsgruppe VIb eingestellt und am 1. Januar 2009 in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet. Am 1. Dezember 2010 wurde sie nach Entgeltgruppe 8 höhergruppiert.

Am 1. Januar 2011 hat die Erzieherin von der Gesamtaufstiegszeit von 7 Jahren 3 Jahre und 1 Monat und damit nicht die Hälfte zurückgelegt.

Die Besitzstandszulage wird auch nach der Neuregelung nicht erreicht. Auf den Zeitpunkt, ab wann die Besitzstandszulage zustünde (1. Dezember 2014), kommt es nicht mehr an.

Beispiel 3:

Die Erzieherin im Beispielsfall 2 wurde bereits am 1. Dezember 2006 eingestellt, in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet und am 1. Dezember 2009 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert.

Sie hat am 1. Januar 2011 von der Gesamtaufstiegszeit (7 Jahre) 4 Jahre und 1 Monat zurückgelegt und erfüllt damit diese Anforderung. Da die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts aber erst zum 1. Dezember 2013 erreicht würde, wird die Erzieherin von der Neuregelung nicht erfasst; ihr steht die Vergütungsgruppenzulage nicht zu.

Die **Ausschlussfrist** des § 27 DienstVO i.V.m. § 37 TV-L ist zu beachten.